

RS UVS Kärnten 2001/01/02 KUVS-564/2/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.01.2001

Rechtssatz

Ist zwar unbestritten, dass der Beschuldigte die Weisung des Straßenaufsichtsorganes - vorliegend auf eine geeichte Brückenwaage mit dem LKW-Zug aufzufahren - nicht befolgte und kann weder den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen noch dem Anzeigeninhalt entnommen werden, dass die vom Meldungsleger erteilte Anordnung für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erforderlich gewesen wäre, so fehlte dem Straßenaufsichtsorgan die Berechtigung zur Erteilung der Anordnung. Die Nichtbeachtung einer unberechtigt erteilten Anordnung vermag aber keine Strafbarkeit nach § 99 Abs. 3 lit j StVO 1960 zu begründen (vgl. VwGH 20.10.1999, Zahl:99/03/0265). (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Straßenaufsicht, Straßenaufsichtsorgan, Weisung, Weisung des Straßenaufsichtsorgans, Verkehr, Verkehrssicherheit, Verkehrsleichtigkeit, Verkehrsflüssigkeit, ruhender Verkehr, Verkehrsordnung, Anordnungsberechtigung, Strafbarkeit, rechtswidrige Anordnung, Unordnung, Meldungslegeranordnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at